



Stadt Hechingen Zollernalbkreis

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

der Stadt Hechingen mit rund 19.250 Einwohnern ist wegen Versetzung der bisherigen Amtsinhaberin in den Ruhestand zum 01.02.2018 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Hechingen erfüllt für zwei weitere Gemeinden mit zusammen rund 6.600 Einwohnern die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

Die Wahl findet am **Sonntag, 29. April 2018**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 13. Mai 2018**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Mittwoch, 4. April 2018, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Stadt Hechingen, Marktplatz 1, 72379 Hechingen, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 30. April 2018 und endet am Donnerstag, 3. Mai 2018 um 18:00 Uhr.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Vorstellung findet am Donnerstag, 19. April 2018 um 19:30 Uhr in der Stadthalle „Museum“ – Europasaal statt. Die Bewerberinnen/Bewerber werden hierzu gesondert eingeladen.